

sellen aufnehmen, verfallen in eine vom Oberamte zu erkennende Strafe von 5 bis 30 fl. und die Aufnahme wird für ungültig erklärt.

3. Nur auf Vorlage dieses Zeugnisses und auf Vorlage der Urkunde über die Aufnahme als Geselle erhalten die zum Besuche der Gewerbschule verpflichteten Gesellen vom Oberamte ein Wanderbuch ausgestellt.

4. Gegen Lehrmeister, welche ihre Verbindlichkeit, Lehrlingen zum Schulbesuche anzuhalten, nicht gehörig erfüllen, hat das Oberamt nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, R.-Bl. No. 25, strafend einzuschreiten.

(§ 5-8 der Ministerialverordnung v. Nov. 1840, R.-Bl. No. 37.)

Seifensieder.

Es ist den Seifensiedern bei 10 fl. Strafe verboten, in der Zeit von Ostern bis Michaelis mit dem Ausfieden des Unschlitts vor Abends 8 Uhr zu beginnen und es nach 6 Uhr Morgens vorzunehmen.

Oberamtsbeschluß vom 31. Mai 1844 und 25. Juni 1845.)

Straßen-Ordnung.

1. Das Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend, ist durch Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1834, No. 13447 49, verordnet:

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Gespann so eingerichtet haben, daß er seine Pferde oder sonstigen Zugthiere in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann a) von seinem Fuhrwerke entfernt, oder b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Rute oder der Peitsche leiten will, noch c) daß er im Fahren schlafend und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt und solchen den angespannten Thieren preisgibt.

3. Das Lagen um Gaioppiren, das starke Klatschen mit der Peitsche, sowie auch das rasche Vorfahren, besonders mit leeren Wagen und bergabwärts, ist verboten.

4. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.

5. Wer in Städten oder Ortschaften still hält und sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß nebst dem, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, zuvor die Pferde an den Strangen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, seien es Güterwagen, Cill-, Pack- und Postwagen, Reispösten, Postfuhrwerke, besetzte oder unbesetzte Coaisen, beladene oder leere Wagen, die sich einander begegnen, inwiefern anders die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet, müssen gegeneinander zur Hälfte rechts ausweichen, d. h. rechts auf die Seite der Straße oder des Weges einlenken. Ausgenommen hiervon sind:

7. die Gefährte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und aller höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses, welchen jedes Fuhrwerk nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen muß.

8. Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerke nicht, so muß dieses von dem Andern so geschehen, daß ohne Putzerniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

9. Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, welcher das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Plage so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist. Kutscher und